

§ 2095 BGB

Der durch Anwachsung einem [Erben](#) anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und [Auflagen](#), mit denen dieser [Erbe](#) oder der wegfallende [Erbe](#) beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichspflicht als besonderer Erbteil.